

Vereinbarung über die Errichtung einer deutschen Abteilung des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts

§ 1

Unter Bezugnahme auf die Vereinbarung über die Gründung des Deutsch-Juristischen Instituts vom 30. Juni 2007

vereinbaren die im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten Teilnehmer (deutsche Teilnehmer des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts)

die Errichtung einer deutschen Abteilung des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts als nicht rechtsfähige Kooperationseinrichtung zur Erfüllung der Aufgaben des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts.

§ 2

Die deutsche Abteilung des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts hat folgende Organe:

- a) ein Kuratorium (Abteilungskuratorium)
- b) einen Beirat (Abteilungsbeirat)
- c) eine Geschäftsstelle

§ 3

(1) Das Kuratorium entscheidet über die Grundfragen der deutschen Mitwirkung an der Projektstätigkeit im Deutsch-Russischen Juristischen Institut.

(2) In das Kuratorium entsendet jeder Teilnehmer ein bevollmächtigtes Mitglied. Die beiden (Ko-)Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts sind von Amts wegen Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden des Kuratoriums und bestimmt dessen Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung.

(4) Das Kuratorium schlägt den von der deutschen Seite zu stellenden (Ko-)Vorsitzenden und gegebenenfalls den Stellvertretenden Vorsitzenden des Deutsch-Russischen Juristi-

schen Instituts vor.

(5) Das Kuratorium bestellt den Leiter der Geschäftsstelle, richtet die Geschäftsstelle ein und überwacht deren Tätigkeit.

(6) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren unter Einschluss elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen.

§ 4

(1) Der Beirat unterstützt das Kuratorium und die Geschäftsstelle bei ihrer Tätigkeit mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind von Amts wegen Mitglieder des Beirats. Weitere Mitglieder können durch Mehrheitsbeschluss des Kuratoriums hinzugewählt werden. Dem Beirat sollen Vertreter aus der Politik, Wirtschaft, Justiz und den rechtsberatenden Berufen angehören.

(3) Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren unter Einschluss elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen.

§ 5

(1) Die Geschäftsstelle koordiniert die Projektstätigkeit des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts auf deutscher Seite und unterstützt die Teilnehmer in der Wahrnehmung und Entwicklung ihrer Kontakte mit russischen Partnerorganisationen.

(2) Die Geschäftsstelle initiiert mit Unterstützung der Teilnehmer die Einwerbung von Drittmitteln und unterstützt die Teilnehmer bei der Verwaltung der Drittmittel.

(3) Die Geschäftsstelle kann weitere Mittel für die Projektstätigkeit und den Betrieb der Geschäftsstelle einwerben. Die Sitzuniversität (§ 7) stellt der Geschäftsstelle kostenfrei Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Sitzuniversität wird, ohne insoweit eine rechtliche Verpflichtung einzugehen, den Betrieb der Geschäftsstelle auf andere geeignete Weise unterstützen.

(4) Die Geschäftsstelle organisiert mit Unterstützung der Teilnehmer die Entsendung deutscher Wissenschaftler, Doktoranden und Studierender und leistet organisatorische Unterstützung bei der Aufnahme russischer Wissenschaftler, Doktoranden und Studierender.

(5) Die Geschäftsstelle erbringt andere Koordinierungs-, Organisations- und Unterstützungstätigkeiten im Rahmen der Aufgaben des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts.

§ 6

Der Leiter der Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte. Er ist dem Kuratorium verantwortlich und berichtet diesem in regelmäßigen Abständen über Projekte und Entscheidungen.

§ 7

Die Geschäftsstelle wird zunächst an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel eingerichtet. Durch Beschluss des Kuratoriums kann die Geschäftsstelle zu einem anderen Teilnehmer verlegt werden.

§ 8

- (1) Der Ausdruck „deutsch“ in dieser Vereinbarung ist im Sinne von „deutschsprachig“ zu verstehen; er schließt auch „österreichisch“ oder „schweizerisch“ ein.
- (2) Soweit in dieser Vereinbarung für Personen die männliche Form verwendet wird, steht dem die weibliche Form gleich.

§ 9

- (1) Diese Vereinbarung wird zunächst für eine Dauer von fünf Jahren geschlossen und tritt mit Unterzeichnung durch mindestens zwei der im Anhang aufgeführten anfänglichen Teilnehmer in Kraft. Weitere anfängliche Teilnehmer können dieser Vereinbarung jederzeit beitreten. Andere deutsche Teilnehmer des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts (siehe § 5 und § 6 Absatz 1 der Vereinbarung über die Gründung des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts) können mit Zustimmung des Kuratoriums (§ 3) dieser Vereinbarung beitreten.
- (2) Die Geltung dieser Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht das Kuratorium die Beendigung beschließt. In diesem Fall können einzelne Teilnehmer die Vereinbarung mit Wirkung unter sich fortsetzen
- (3) Jeder Teilnehmer kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende seine Mitgliedschaft in der deutschen Abteilung des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts kündigen.

§ 10

Spätestens mit Ablauf des vierten Jahres der Geltungsdauer dieser Vereinbarung führt das Kuratorium eine Bewertung der Tätigkeit der deutschen Abteilung des Deutsch-

Russischen Juristischen Instituts wie auch der Tätigkeit des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts im ganzen durch. Die Bewertung kann Dritten übertragen werden.

Kiel, den 30. Juni 2007

Anhang:

Teilnehmer der Vereinbarung über die Errichtung einer deutschen Abteilung
des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts

1. Anfängliche Teilnehmer:

Humboldt-Universität zu Berlin, Universität Bremen, Universität Gießen, Universität Hamburg, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Universität Köln, Institut für Ostrecht München e.V., Universität Passau, Universität Regensburg, Paris-Lodron-Universität Salzburg

2. Später hinzutretende Teilnehmer:

...